

**STADTRAT**Aktennummer
Sitzung vom
Ressort18. Juni 2015
Bildung, Kultur und Sport

05. Leistungsvertrag Kultur Kreuz Nidau 2016 - 2019

Mit der Einführung des Kulturförderungsgesetzes beteiligen sich alle Gemeinden einer Region an der Finanzierung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung. Die Standortgemeinde übernimmt dabei fünfzig Prozent des Betriebsbeitrags, wie er im Leistungsvertrag festgelegt ist. Das Kultur Kreuz Nidau soll ab 2016 durch die Stadt Nidau mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 30'000 (bisher CHF 25'000) unterstützt werden. Der Stadtrat beschliesst den entsprechenden Kredit. Die jährlichen Ausgaben der Stadt Nidau für Beiträge an Kulturelle Institutionen sinken insgesamt um rund CHF 19'000.

Sachlage / Vorgeschichte

Seit dem 1. Januar 2013 ist das totalrevidierte Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) in Kraft. Das KKFG hat u.a. zum Ziel, die Standortgemeinden von regional bedeutenden Kulturinstitutionen finanziell zu entlasten und die Finanzierung der Institutionen auf eine breitere Basis zu stellen. Mit dem neuen Gesetz wird das bewährte Prinzip der gemeinsamen Finanzierung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen ausgeweitet.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zu den fünf bisherigen Kulturinstitutionen (Theater Orchester Biel Solothurn, Spectacles français, Stadtbibliothek Biel, Neues Museum Biel, Centre PasquArt) kommen 18 weitere Kulturinstitutionen dazu: vier in der Stadt Biel, zwei im Seeland und 12 im Berner Jura. Somit werden künftig 23 Kulturinstitutionen in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura gemeinsam durch die Standortgemeinde, den Kanton und die übrigen Gemeinden finanziert.
- Alle Gemeinden der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura beteiligen sich an der Finanzierung. Die Kulturinstitutionen in der Zentrumsstadt Biel werden dabei von allen Gemeinden unterstützt, die Institutionen im Seeland von der Teilregion Seeland und die Institutionen im Berner Jura von der Teilregion Berner Jura.
- Die Standortgemeinde übernimmt 50 Prozent des im Leistungsvertrag vereinbarten Betriebsbeitrags, der Kanton 40 Prozent und die übrigen Gemeinden zusammen übernehmen 10 Prozent.
- Über die Betriebsbeiträge der übrigen Gemeinden und über den Finanzierungsschlüssel unter den Gemeinden entscheidet die Delegiertenversammlung des zu bildenden Gemeindeverbands für die Kulturförderung in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura. Das Kantonale Kulturförderungsgesetz schreibt die Bildung eines Gemeindeverbandes vor, da in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura keine Regionalkonferenz besteht. Sollte künftig eine Regionalkonferenz gebildet werden, kann der Gemeindeverband wieder aufgelöst werden.

In der Teilregion Seeland ist das Kultur Kreuz Nidau durch den Regierungsrat des Kantons Bern neben der KUFA Lyss in die Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung aufgenommen worden. Dies stärkt den Kulturstandort und damit die Standortattraktivität der Stadt Nidau. Es ermöglicht die Professionalisierung des Betriebs und die längerfristige Sicherstellung der Finanzierung.

Betriebsbeiträge

Die Betriebsbeiträge der einzelnen Institutionen sind in intensiven Verhandlungen zwischen den Kulturinstitutionen und den Standortgemeinden ausgehandelt worden, tragen doch die Standortgemeinden mit 50% den grössten Teil dieser Kosten. Anschliessend prüfte der Kanton die Höhe der Beiträge, da er an den Kosten mit 40% beteiligt ist. Im Juni 2015 muss noch die Delegiertenversammlung des neuen Gemeindeverbands den Betriebsbeiträgen (10%) zustimmen.

Finanzierungsschlüssel

Die Pro-Kopf-Beiträge werden nach Zonen abgestuft. Das Verhältnis zwischen dem höchsten und dem tiefsten Pro-Kopf-Beitrag beträgt 7 zu 1. Diese Gewichtung berücksichtigt die Grösse der Region und die unterschiedlich ausgeprägte Orientierung der Gemeinden nach Biel. Gleichzeitig gewährleistet sie die vom KKFG angestrebte regionale Solidarität. Der nun vorliegende Schlüssel erreicht das Ziel, die finanzielle Belastung der Standortgemeinden zu reduzieren, profitieren doch alle Gemeinden in der Region vom kulturellen Angebot.

Leistungsvertrag

Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport hat mit dem Kultur Kreuz Nidau auf der Basis des Mustervertrags der Kantons Bern und den dazugehörenden Vorgaben den Leistungsvertrag ausgearbeitet. Er entspricht betreffend Leistungen im Wesentlichen dem bisherigen Leistungsvertrag. Neu findet jährlich ein Reportinggespräch statt, bei welchem die Einhaltung des Leistungsvertrags überprüft wird.

Der Gemeinderat der Stadt Nidau hat den Inhalt des Vertrags anlässlich seiner Sitzung vom 21. Oktober 2014 besprochen und gutgeheissen.

Kosten

Die Stadt Nidau ist durch die neuen Leistungsverträge und die neue Finanzierung zweifach betroffen. Einerseits als Standortgemeinde des Kultur Kreuz Nidau und andererseits als Mitglied des Gemeindeverbands.

Alle Gemeinden werden zusätzlich durch die Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden, die sich durch die Umsetzung des KKFG im ganzen Kanton ergeben, mit CHF 3.10 pro Einwohner/in im Finanz- und Lastenausgleich FILAG belastet.

Kulturbeiträge Stadt Nidau	jährliche Beiträge bisher	jährlicher Betriebsbeitrag 2016-2019
Kultur Kreuz Nidau, Betriebsbeitrag	CHF 20'000	CHF 30'000
Kultur Kreuz Nidau, Übernahme der Veranstaltungen		
Kulturverein (Lesung, Intervention)	CHF 4'800	
Kulturinstitutionen Biel-Seeland	CHF 187'541	CHF 142'423
Anteil Lastenausgleich		CHF 21'000

Total	CHF 212'341	CHF 193'423
-------	-------------	-------------

Kultur Kreuz Nidau, Betriebsbeiträge	jährliche Beiträge bisher	jährlicher Betriebsbeitrag 2016-2019
Stadt Nidau	CHF 20'000	CHF 30'000
Stadt Nidau, Übernahme der Veranstaltungen Kulturverein (Lesung, Intervention)	CHF 4'800	
Kanton Bern	CHF 10'000	CHF 24'000
Defizitgarantie Stadt Biel	CHF 10'000	
<u>übrige Gemeinden Gemeindeverband</u>		CHF 6'000
Total	CHF 44'800	CHF 60'000

Dem Kultur Kreuz Nidau stehen für die Sicherstellung des Kulturbetriebs neu CHF 60'000 zur Verfügung. Gleichzeitig sinken Kulturbeiträge der Stadt Nidau insgesamt um rund CHF 19'000.

Termine

Die konstituierende Versammlung des Gemeindeverbands findet am 23. Juni 2015 statt. Dort wird sowohl über die Leistungsverträge vonseiten des Gemeindeverbands sowie über die Betriebsbeiträge der Gemeinden beschlossen.

Im Dezember wird der Regierungsrat des Kantons Bern die Leistungsverträge genehmigen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2016.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Der Leistungsvertrag mit dem Kultur Kreuz Nidau wird genehmigt und dafür ein jährlich wiederkehrender Kredit von CHF 30'000.00 bewilligt (Konto 309.365.14).
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Abteilung delegieren.

2560 Nidau, 4. Juni 2015 mz

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Leistungsvertrag zwischen der Stadt Nidau, handelnd durch den Gemeinderat, dem Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat, den übrigen Gemeinden der Region, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, han-

delnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands und dem Verein Kultur
Kreuz Nidau, handelnd durch den Vorstand für die Beitragsperiode 2016 - 2019

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Nidau**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Kultur Kreuz Nidau+**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **KKN** genannt)

für die Beitragsperiode 2016-2019

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins Kultur Kreuz Nidau+

- 1 Der KKN bespielt, betreibt und verwaltet nach der Zweckbestimmung der Statuten den Kulturbetrieb im Kreuz Nidau. Der KKN kann Veranstaltungen an anderen Standorten durchführen oder mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.
- 2 Der KKN setzt sich zum Zweck, öffentliche kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Theater, Filme, Ausstellungen, Tanz, Mime, Lesungen, Vorträge, Kurse, Tagungen, Feste und andere Anlässe in Nidau und Umgebung durchzuführen oder mit zu tragen. Dies in einer Art und Weise, dass den daran teilnehmenden Menschen eine Begegnung mit sich und eine kritische Auseinandersetzung mit der Um-Welt im weitesten Sinne ermöglicht wird, oder dazu angeregt wird.
- 3 Der KKN betreibt das Kulturlokal Kreuz Nidau auf eigene Rechnung, verwaltet den Saal und vermietet diesen an Dritte. Er ist verantwortlich für die Erbringung der Mietkosten sowie Unterhalt, Reparatur und Ersatz des Mobiliars und der technischen Einrichtungen.
- 4 Der KKN bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innerer Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der KKN erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des KKN.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des KKN

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategische Vorhaben

- 1 Der KKN erbringt folgende Leistungen:
 - a Programmierung, Bewerbung und Durchführung von mindestens 25 öffentlichen, kulturellen Anlässen, welche dem genannten Zweck entsprechen. Dabei wird darauf geachtet, dass die veranstalteten Künstlerinnen und deren Projekte den technischen und räumlichen Bedingungen gerecht werden sowie professionelles und qualitatives Schaffen vorzeigen.
 - b Die Veranstaltungen weisen eine ausgewogene Mischung bezüglich verschiedener kultureller Sparten auf und sprechen ein breites, kulturinteressiertes Publikum an. Es wird darauf geachtet, dass sowohl regionale, wie auch lokale KünstlerInnen angemessen vertreten sind. Die Sparten Kleinkunst und Kabarett sowie aktuelles Schweizer Musikschaffen werden in besonderem Masse berücksichtigt. Mindestens einmal im Jahr widmet sich eine Veranstaltung der einheimischen Literatur mittels einer Lesung oder anderen Formaten.
 - c Zweimal pro Jahr veranstaltet KKN in Nidau eine Intervention mit KünstlerInnen aus der bildenden Kunst („Intervention im Spritzenhaus“, o.ä. Formate). Diese Ausstellungen sind kostenfrei für Besucher, finden an zentralen, öffentlichen Orten statt und sollen einen niederschweligen Zugang zur bildenden Kunst ermöglichen. Ein Austausch zwischen KünstlerInnen und Gästen ist während der Ausstellungszeit möglich und erwünscht.
 - d Viermal Jährlich organisiert KKN eine offene Bühne für unbekannte KünstlerInnen, deren Darbietungen musikalischen Charakter haben. Den KünstlerInnen wird eine Plattform geboten, auf welcher sie sich einem interessierten Publikum vorstellen können. Bei jeder Durchführung wird jeweils ein(e) Künstler(in) aus dem professionellen Musikschaffen eingeladen. Die Anlässe ermöglichen die Interaktion zwischen Amateuren, professionell arbeitenden MusikerInnen, dem Publikum und interessierten Veranstaltern. Im Zeichen einer

nachhaltigen Nachwuchs-Förderung werden die Vorstellungen visuell und akustisch festgehalten und den Teilnehmenden kostenlos zur Verfügung gestellt. Überdies werden die Anlässe auch zur Ausbildung von Fähigkeiten in den Bereichen Eventorganisation und Veranstaltungstechnik genutzt. Hierzu werden junge Erwachsene in die Organisation und Durchführung der Anlässe eingebunden.

- e** Mindestens zwei Anlässe im Jahr verbindet der KKN mit einem zusätzlichen Angebot zur Kulturvermittlung. Die Vermittlungsangebote können in allen Sparten (bildende Kunst, Musik, Kleinkunst, Theater, Literatur) stattfinden. Es wird jeweils ein Angebot für Erwachsene und eines für Kinder und/oder Jugendliche angeboten.
- f** Der KKN ist Mieter und Verwalter des Kreuz-Saals an der Hauptstrasse 33 in Nidau sowie Eigentümer der Infrastruktur und des Mobiliars. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandene Technik aktuell gängigen Standards entspricht. Sozialen oder kulturellen Institutionen, wie auch Tanzkursen und Tanzveranstaltungen wird der Veranstaltungsort mit dessen technischer Infrastruktur, wie Licht- und Tontechnik, zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt.
- g** Vernetzung und Zusammenarbeit: Der Verein arbeitet mit weiteren kulturellen Organisationen der Region zusammen und nützt vorhandene Synergien. Angestrebt werden mindestens zwei Co-Produktionen mit anderen kulturellen Organisationen pro Jahr. Der Verein Kultur Kreuz Nidau ist Mitglied des Spartenverbands Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen KTV und vernetzt sich mittels Assemblée des Associations et Organismes Culturels Biel-Bienne AAOC oder ähnlichen Organisationen mit anderen Kulturveranstaltern in der Region.

2 Der KKN verfolgt folgende strategische Vorhaben:

- a** Der KKN schliesst die gegenwärtige Entwicklung vom Veranstalter hin zum Kulturbetrieb bis Ende der Subventionsperiode ab. Er erarbeitet die dafür nötigen Strukturen und etabliert den Kreuz-Saal in der Region als hervorragenden Veranstaltungsort in Bezug auf das Programm sowie die Dimension und Qualität der Infrastruktur. Er schafft die Voraussetzungen, um anderen Veranstaltern mit vergleichbaren qualitativen Ansprüchen, Saal und Infrastruktur für eigene Produktionen zur Verfügung zu stellen.
- b** Der KKN steigert laufend den Bekanntheitsgrad und die Bedeutung des Veranstaltungsraumes in Nidau. Zwei bis drei weitere Organisationen veranstalten mehrmals jährlich im Saal. Die gegenwärtige Sitzplatzauslastung von 50% pro Anlass wird gehalten oder erhöht.
- c** Der KKN erarbeitet Massnahmen hinsichtlich eines CO₂-neutralen Kulturbetriebs und setzt diese um. Wo der Ersatz von Infrastruktur aufgrund ungenügender Amortisation der grauen Energie nicht sinnvoll ist, kompensiert er den CO₂-Ausstoss mittels Drittanbietern. Sofern vorhanden, orientiert oder beteiligt er sich an gängigen Labels.
- d** Der KKN ist in der Region bekannt für Worldmusic-Konzerte auf hohem Niveau. Da Worldmusic in der Region sonst stark untervertreten ist, wird das Genre im Rahmen einer Konzertreihe fix ins Programm aufgenommen. Hierzu wird eine Person in die Organisation eingebunden, welche sich mit diesem Bereich beschäftigt.

Art. 4 Leistungsmerkmale

- 1 Der KKN legt die Öffnungszeiten, resp. die Veranstaltungsdaten so fest, dass breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Über die Eintrittspreise wird ein möglichst niederschwelliger Zugang zum Angebot hergestellt. Personen mit niedriger Kaufkraft erhalten zusätzliche Vergünstigungen.
- 2 Das Personalwesen orientiert sich an den geltenden Bedingungen des Arbeitsrechts (ZGB, OR, GGG, L-GAV).
- 3 Der KKN weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 4 Der KKN sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.
- 5 Der KKN kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau zu erbringen.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Der Verein strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an.
- 2 Der KKN sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Mitglieder, Gönner, Firmengönner), Stiftungen und Organisationen.
- 3 Wird der Eigenfinanzierungsgrad während der Vertragsdauer nicht erreicht, sind Art und Umfang der Bemühungen der Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen gegenüber den Finanzierungsträgern zu dokumentieren.
- 4 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des KKN.
- 5 Am Ende der Vertragsdauer muss der KKN ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung**Art. 6 Betriebsbeitrag**

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des KKN gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 60'000.00
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Die Finanzierungsträger bezahlen für die vereinbarten Leistungen und die strategischen Vorhaben eine pauschale jährliche Abgeltung in der Höhe von CHF 60'000.00. Diese verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Nidau (50%)	CHF	30'000.00
Kanton Bern (40%)	CHF	24'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2 (10%)	CHF	6'000.00
Total	CHF	60'000.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der KKN verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den kleinen Gebäudeunterhalt und für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Mit Betriebsbeiträgen entrichtet der Verein Kultur Kreuz Nidau der Stiftung Wunderland als Eigentümerin der Liegenschaft einen kostendeckenden Mietzins, mit dem die werterhaltenden Investitionen durch die Eigentümerin abgegolten sind.
- 4 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde, dem Kanton Bern und dem Gemeindeverband je in einer Rate überwiesen.
- 2 Der KKN vereinbart mit den Finanzierungsträgern jeweils bis zum 1. April des Vorjahres einen Zahlungsplan.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Der KKN wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategische Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert von Januar bis Dezember.
- 2 Der KKN unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Nidau, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Präsidentin oder der Präsident des KKN, ein weiteres Mitglied des KKN sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Nidau.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote des KKN auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Der KKN erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllen der KKN den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Konfliktregelung

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Vertragsparteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den KKN, das zuständige Organ der Stadt Nidau, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2019
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

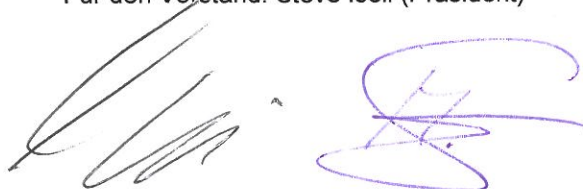
Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des KKN gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Ort, Datum

Nidau
1.5.15

Verein Kultur Kreuz Nidau+
Für den Vorstand: Steve Iseli (Präsident)



Genehmigt durch

- Stadtrat der Stadt Nidau, [Datum; evtl. Beschlussnummer]
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer]
- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer]]

Die Anhänge 1 bis 2 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes [Region] pro Jahr

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
Bildende Kunst	Durchführung Interventionen in Nidau	2				
	- Anzahl öffentliche Interventionen - Davon KünstlerInnen aus dem Kanton Bern	50%				
Kleinkunst	Durchführung von Kleinkunst-Anlässen (ohne Theater)	8				
	- Anzahl öffentliche Kleinkunstanlässe (ohne Theater)	5				
	- Davon mit KünstlerInnen aus der Schweiz	1				
	- Davon mit KünstlerInnen mit Bezug zur Region	1				
Theater	Durchführung von Gastspielen aus der Sparte Kleintheater	2				
	- Anzahl öffentliche Gastspiele (Musik- oder Sprachtheater)	1				
Literatur	- Davon Veranstaltungen für Kinder	2				
	Durchführung von Anlässen mit literarischem Charakter	1				
Musik	- Anzahl öffentliche Lesungen (auch musikalische Lesungen o.ä.)	1				
	- Davon mit SchriftstellerInnen aus der Schweiz	8				
Kulturvermittlung	Durchführung von Anlässen mit musikalischem Charakter	5				
	- Anzahl öffentliche Konzerte	2				
	- Davon Anzahl Konzerte mit Schweizer KünstlerInnen	4				
	- Davon mit KünstlerInnen mit Bezug zur Region	1				
	- Anzahl öffentliche „OpenMics“	30				
	- Davon für Jugendliche aus der Region (14-20 Jahre)	1				
	Kulturvermittlungsangebote für Jugendliche & Erwachsene	1				
	- Anzahl Veranstaltungen	30				
	Kulturvermittlungsangebote für Kinder	1				
	- Anzahl Anlässe	2				
- TeilnehmerInnen	offen					
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen:	2				
	- Anzahl Kooperationen	offen				
Ausstrahlung Besucherzahlen	- Kooperationspartner	ja				
	Statistische Angaben	2000				
	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden					
	Anzahl BesucherInnen und Besucher					

Medienecho	Anzahl Berichte/Ankündigungen in regionalen und überregionalen Medien	25				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen				
Eigenleistungen	<i>Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1</i>	60%				

- Eine mehrfach durchgeführte Veranstaltung mit den selben KünstlerInnen zählt als **eine einzige Veranstaltung**
- Veranstaltungen im Kreuz-Saal, welche nicht vom KKN mitorganisiert wurden, werden hier **nicht eingerechnet**
- Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 2	Massnahmen	Stand Jahr 1	Stand Jahr 2	Stand Jahr 3	Stand Jahr 4
Aufbau Kulturbetrieb	Erarbeitung von professionellen Betriebsstrukturen Bewerbung des Saals als Veranstaltungsort für öffentliche Veranstaltungen				
Saalnutzung	Akquirierung von min. 2 weiteren Veranstaltern Beherrschung von min 6 fremden Produktionen/Veranstaltungen				
Nachhaltigkeit	Sitzplatzauslastung ist 50% oder höher Erarbeitung von Richtlinien und Massnahmen hinsichtlich Co2-Effizienz/Neutralität Senkung des Energieverbrauches & Bezug von erneuerbaren Energien Ersatz ineffizienter Geräte und Infrastruktur wo sinnvoll Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeits-Labels				
Worldmusic	Erarbeitung, Durchführung und Etablierung einer Worldmusic-Konzert-Reihe Erweiterung des Team durch eine versierte Person in der Sparte Worldmusic				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Kultur Kreuz Nidau +			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	158	Lüscherz	20
Aegerten	68	Lyss	530
Arch	58	Meienried	2
Bangerten	6	Meinisberg	50
Bargen	38	Merzigen	15
Bellmund	58	Morigen	34
Biel/Bienne	1'970	Münschemier	51
Brügg	159	Oberwil bei Büren	31
Brüttelen	22	Orpund	101
Büetigen	30	Pieterten	143
Bühl	16	Port	128
Büren an der Aare	127	Radelfingen	45
Diessbach	35	Rapperswil	90
Dotzigen	52	Rüti bei Büren	31
Epsach	13	Safnern	71
Erlach	50	Scheuren	17
Evilard	93	Schüpfen	137
Finsterhennen	19	Schwadernau	25
Gals	28	Seedorf	113
Gampelen	30	Siselen	22
Grossaffoltern	108	Studen	109
Hagneck	16	Sutz-Latringen	52
Herrnigen	10	Täuffelen	100
Ins	125	Treiten	17
Ipsach	150	Tschugg	17
Jens	26	Twann-Tüscherz	43
Kallnach	72	Vinelz	31
Kappelen	49	Walperswil	36
Lengnau	176	Wengi	23
Leuzigen	46	Worben	86
Ligerz	20	Total	6'000